

S A T Z U N G

ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN

DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES U N T E R M A R C H E N B A C H

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - (BGBl 1 1976, S. 2256) i.V. mit Art. 23 BayGO (GVBl 1973 S. 599) erläßt die Gemeinde H a a g a.d.Amper mit Genehmigung des Landratsamtes F r e i s i n g folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Untermarchenbach werden gemäß den im beigefügten Lageplan i.M. 1:5000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Satzung und Lageplan entsprechen dem Beschluß des Gemeinderates Haag a.d.Amper vom 6.3.1981.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Haag a.d.Amper, den 26.5.1981

(Huber)

Bürgermeister